

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0560/2014
Auskunft erteilt:	Herr Recker
Ruf:	492-3266
E-Mail:	Recker@stadt-muenster.de
Datum:	22.09.2014

Betrifft	Taxientgelte
----------	--------------

Beratungsfolge		
22.10.2014	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
23.10.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
29.10.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
05.11.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

1. Aktuelle Entgelte und Antrag des Taxi-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Beförderungsentgelte für Münster wurden zuletzt im Juli 2012 erhöht (Vorlage V/0207/2012). Zurzeit sind folgende Entgelte gültig:

6:00 Uhr bis 22:00 Uhr		22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
Grundbetrag	2,70 €	Grundbetrag	2,80 €
je Kilometer	1,60 €	je Kilometer	1,70 €
Wartezeitgebühr		22,20 €/Stunde	
zusätzlicher Grundbetrag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug		5,-- €	
Zuschlag für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem		3,-- €	

Der Taxiverband Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch die Taxi-Zentrale Münster e. G., hat mit seinem Schreiben vom 09.07.2014 folgende neuen Entgelte beantragt:

6:00 Uhr bis 22:00 Uhr		22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
Grundbetrag	3,50 €	Grundbetrag	3,80 €
je Kilometer	1,90 €	je Kilometer	2,10 €
Wartezeitgebühr		26,-- €/Stunde	
zusätzlicher Grundbetrag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug		5,-- €	
Zuschlag für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem		3,-- €	

2. Begründung

Gemäß § 39 Abs.2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der gemäß § 51 Absatz 3 PBefG auch auf die Festsetzung der Beförderungsentgelte entsprechend anzuwenden ist, hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Beförderungsentgelte mit der wirtschaftlichen Lage im Einklang stehen. Die aktuellen Beförderungsentgelte sind seit dem 27.07.2012 unverändert gültig.

Der Bundestag hat mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11.08.2014 die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01.01.2015 beschlossen. Mit dem MiLoG, das auch für das Taxengewerbe gilt, beträgt die Höhe des Mindestlohns je Zeitstunde zukünftig 8,50 €

Ausgehend von aktuellen Stundenentgelten im Taxengewerbe in Höhe von durchschnittlich 6,00 € bis 6,50 € ist allein im Bereich der Lohnkosten ein extremer Kostenanstieg um etwa 36 Prozent zu verzeichnen. Damit kommt auf das Taxigewerbe eine erhebliche Kostensteigerung zu.

Die durch den gesetzlichen Mindestlohn entstehenden Mehrkosten können ohne eine Anhebung der Taxientgelte nicht aufgefangen werden.

Das Münsteraner Taxigewerbe ist sich seiner Verantwortung für eine umfassende Mobilitätsversorgung bewusst.

Die beantragte Erhöhung der Taxientgelte bleibt hinter der Erhöhung der Stundenlöhne zurück. In einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen werden die Münsteraner Taxibetriebe alle Anstrengungen ergreifen, in Ihren betrieblichen Abläufen Einsparungen zu realisieren und somit die Kostensteigerungen in einem nicht unerheblichen Teil aufzufangen.

In nahezu jedem Taxibetrieb gibt es angestellte Fahrer/Innen. Hier gilt es auch, für den Erhalt der Arbeitsplätze einzutreten.

Der beigefügten Gegenüberstellung der aktuellen mit den beantragten Entgelten (Anlage 2) können die jeweiligen Steigerungen im Detail entnommen werden.

Durchschnittlich erhöht sich das Taxientgelt tagsüber um 21,26 %, wobei die Erhöhung der Durchschnittsfahrt (5 km Besetzstrecke) 21,50 % beträgt.

Im Bereich der Sonn-, Feiertags- und Nachtentgelte erhöhen sich die durchschnittlichen Entgelte um 20,81 % (Durchschnittsfahrt 20,98 %).

Die vorgeschlagene Entgeltanpassung wirkt in Ihrer prozentualen Größe hoch, bezogen auf die tatsächlichen Entgelte allerdings moderat.

3. Anhörungsverfahren

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. (VSPV), die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Münster (IHK) und die Gewerkschaft ver.di um Stellungnahme gebeten.

Der VSPV hat keine Bedenken gegen eine positive Bescheidung des Antrags des Taxiverbandes NRW e. V.. Eine Entgeltanpassung in der beantragten Höhe wird durch die IHK und die Funkvermittlungszentrale Taxiruf Münster GmbH unterstützt. Ver.di hat keine Stellungnahme abgegeben.

4. Bewertung der Anregung

Die wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes kann durchaus als angespannt bezeichnet werden. In einem überwiegend schwierigen Marktumfeld stellen in zunehmendem Maße eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, der Versuch eines massiven Vordringens von alternativen Beförderungsangeboten, der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien sowie letztlich der Mindestlohn weitere erhebliche Belastungen der Gewinnsituation dar. Daher kann die beantragte Entgeltänderung als angemessen angesehen werden.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen